

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 1967

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
112 1110	4. 10. 1967	Gesetz über die Erstattung der Wahlkampfkosten von Landtagswahlen (Wahlkampfkostengesetz)	168
204	4. 10. 1967	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	168
301	25. 9. 1967	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Binnenschiffsregisters vom 12. Mai 1962 (GV. NW. S. 268)	169
	22. 9. 1967	Bekanntmachung in Enteignungssachen	169
	28. 9. 1967	Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	170

112
1110

**Gesetz
über die Erstattung der Wahlkampfkosten
von Landtagswahlen
(Wahlkampfkostengesetz)**

Vom 4. Oktober 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Grundsätze und Umfang der Erstattung

(1) Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien, die sich an der Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, zu erstatten. Die Wahlkampfkosten werden mit einem Betrag von 1,50 Deutsche Mark je Wahlberechtigten dieser Landtagswahl insgesamt pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale).

(2) Das Wahlkampfkostenpauschale wird auf Parteien verteilt, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens

2,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen Stimmen erreicht haben.

(3) Der Anteil an dem Wahlkampfkostenpauschale (Erstattungsbetrag) bemißt sich nach dem Verhältnis der im Wahlgebiet erreichten Stimmen.

§ 2

Erstattungsverfahren

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung des Erstattungsbetrages (Anteil an dem Wahlkampfkostenpauschale) ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags beim Präsidenten des Landtags schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann auf einen Teilbetrag begrenzt werden.

(2) Der Erstattungsbetrag wird vom Präsidenten des Landtags festgesetzt und ausgezahlt. Abschlagszahlungen nach § 3 sind anzurechnen und, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen, zurückzuzahlen.

§ 3

Abschlagszahlungen

(1) Den Parteien, die bei der jeweils vorausgegangenen Landtagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. Die Abschlagszahlungen dürfen im zweiten Jahr der Wahlperiode des Landtags 10 vom Hundert, im dritten Jahr 15 vom Hundert und im Wahljahr 35 vom Hundert des Erstattungsbetrages nicht übersteigen.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich beim Präsidenten des Landtags einzureichen.

(3) Endet die Wahlperiode des Landtags vorzeitig, kann der Präsident des Landtags vor der Landtagswahl Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe gewähren, daß sie 60 vom Hundert der Erstattungsbeträge nicht übersteigen dürfen.

§ 4

Pflicht zur Rechenschaftslegung

Der Präsident des Landtags darf Zahlungen nach §§ 1 bis 3 nicht leisten, solange ein den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechender Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages nicht eingereicht worden ist.

§ 5

Bereitstellung von Landesmitteln

(1) Die nach §§ 1 und 3 erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan des Landtags (Einzelplan 01) auszubringen.

(2) Der Landesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Landtags als mittelverwaltende Stelle die Wahlkampfkosten entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes erstattet hat.

§ 6

Übergangsvorschrift

§ 4 ist erstmals für das Rechnungsjahr 1968 anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

— GV. NW. 1967 S. 168.

204

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung
der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen**

Vom 4. Oktober 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193), geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet; dabei ist für jede Stunde höchstens der Betrag anzusetzen, der einem Zeugen nach dem Bundesgesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen als Höchstbetrag zusteht. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.“

2. Das Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter die Regelung des Gesetzes fallen (Anlage zu § 1 des Gesetzes), wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird gestrichen.

b) Nach Nummer 55 werden eingefügt:

„56. Tarifausschuß

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) in Verbindung mit den §§ 1 und 10 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 89).

57. Puppenspielausschuß

Geschäftsordnung für den Puppenspielausschuß des Kultusministeriums von Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung des Kultusministers vom 15. September 1950 (ABl. KM. NW. S. 143).

58. Landesausschuß Nordrhein-Westfalen für die Deutsche Künstlerhilfe
Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 3. Juli 1953.
59. Warndienstausschuß
Gemeinsame Bekanntmachung des Arbeits- und Sozialministers, des Innenministers und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 14. Januar 1965 (SMBL. NW. 71290).
60. Ausschuß für Verbraucher- und Agrarmarktfra- gen beim Ministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein- Westfalen
Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten vom 17. Januar 1966 — III A 2 — 1220/66.
61. Kommission für die amtliche Besichtigung von Apotheken
Runderlaß des Innenministers vom 18. Januar 1966 (SMBL. NW. 21210).
62. Besuchskommission für freie gemeinnützige und private psychiatrische Krankenhäuser
Runderlaß des Innenministers vom 25. Okto- ber 1966 — VI A 3 — 53.10.51 —.
63. Beirat Altenhilfe
Runderlaß des Arbeits- und Sozialministers vom 6. November 1966 (SMBL. NW. 2170).
64. Gebietsausschuß Nordrhein-Westfalen für das Informationsnetz in der EWG
Verordnung Nr. 79/65 EWG des Rates vom 15. Juni 1965 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1859/65).“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

— GV. NW. 1967 S. 168.

301

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Binnenschiffsregisters vom 12. Mai 1962 (GV. NW. S. 268)

Vom 25. September 1967

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 65 Abs. 1 der Schiffsregister- ordnung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 360) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justiz- ministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Führung des Binnenschiffs- registers vom 12. Mai 1962 (GV. NW. S. 268) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

„bei dem Amtsgericht Duisburg-Ruhrort für das Stromgebiet des Rheins von Düsseldorf und Neuß einschließlich bis zur deutsch-niederländischen Grenze, für den Rhein-Herne-Kanal vom Rhein bis Wanne- Eickel einschließlich, für den Wesel-Datteln-Kanal vom Rhein bis zur Zeche Auguste-Viktoria (Hafen) ein- schließlich und für die Ruhr bis zum Rhein-Herne- Kanal;“

2. Nr. 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. September 1967

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1967 S. 169.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitäts- werks Aktiengesellschaft in Essen
 - a) für den Bau und Betrieb einer 220/380 kV-4-System- Hochspannungsfreileitung von Rommerskirchen nach Opladen im Amtsblatt für den Regierungsbe- zirk Düsseldorf vom 6. Juli 1967 S. 207 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 10. Juli 1967 S. 303,
 - b) für den Bau und Betrieb einer 110 kV-4-System- Hochspannungsfreileitung Brauweiler—Dormagen, Teilabschnitt Umlegung Volkhoven im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 10. Juli 1967 S. 303,
 - c) für den Bau und Betrieb einer 35 kV-Hochspan- nungsfreileitung Jülich—Hasselsweiler—Boslar im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 24. Juli 1967 S. 131;
2. zugunsten der Thyssengas Aktiengesellschaft in Duis- burg-Hamborn für den Bau und Betrieb einer Erdgas- anschlußleitung von Paffrath nach Bergisch Gladbach im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 31. Juli 1967 S. 339;
3. zugunsten der Mittelrheinischen Erdgastransportge- sellschaft mbH in Essen, vertreten durch die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen, für den Bau und Betrieb einer Erdgashauptfernleitung (Doppelleitung) von Ber- gisch Gladbach nach Rüsselsheim im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 7. August 1967 S. 363;
4. zugunsten des Kommunalen Elektrizitätswerk Mark Aktiengesellschaft in Hagen für den Bau und Betrieb einer 110/220 kV-Hochspannungsvierfachleitung Ohle— Siesel— Rönkhausen im Amtsblatt für den Regierungs- bezirk Arnsberg vom 9. September 1967 S. 345.

Düsseldorf, den 22. September 1967

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Brocki

— GV. NW. 1967 S. 169.

**Anzeige des Ministers
für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872
(PrGS. NW. S. 2)**

Düsseldorf, den 28. September 1967

Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach
§ 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG —
vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 31. Juli 1967, Seite 139, ist bekanntgemacht worden, daß ich die Zulässigkeit der Enteignung einer Grundstücksfläche zugunsten des Landschaftsverbandes Rheinland für den Ausbau der Landstraße Nr. 248 in der Ortslage Zweifall im Landkreis Monschau, Gemarkung Zweifall, festgestellt habe.

— GV. NW. 1967 S. 170.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.